

Die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB i.V.m. 315d § HGB

Die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung enthält die Entsprechenserklärung, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise der maßgeblichen Gremien, Angaben zur Frauenquote in den Gremien und gemäß CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eine Beschreibung des Diversitätskonzepts in Hinblick auf die Zusammensetzung der Organe der InnoTec TSS AG.

A) Entsprechenserklärung

Die im Geschäftsjahr 2017 abgegebene Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.innotectss.de öffentlich zugänglich.

Die InnoTec TSS AG hat den Empfehlungen des Kodex seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird künftig den Empfehlungen des Kodex nachkommen, wobei folgende Ausnahmen gelten (jeweils unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 07. Februar 2017):

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Ziffer 3.8

Die bestehende D&O-Versicherung der InnoTec TSS AG sieht keinen Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrates vor. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an Schadensregulierungen ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation zum pflichtmäßigen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen.

Vorstand

Ziffer 4.2.1

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person und hat daher weder Sprecher oder Vorsitzenden. Ein mehrköpfiger Vorstand erscheint aufgrund der Aufstellung der Gesellschaft und der Struktur des Konzerns nach wie vor nicht zwingend von Nutzen.

Ziffer 4.2.5

Da die InnoTec TSS AG nur einen Alleinvorstand hat, halten wir eine Darstellung der Vorstandsvergütung in Tabellenform nicht für zweckmäßig. Wie gemäß Corporate Governance Kodex empfohlen, sind im Vergütungsbericht die Zuwendungen und Zuflüsse für das Berichtsjahr dargestellt.

Aufsichtsrat

Ziffer 5.1.2

Der Vorstand der InnoTec TSS AG besteht nur aus einer Person, eine Zusammensetzung nach Kriterien der Vielfalt (Diversity) erfolgt daher nicht. Derzeit gibt es keine Altersgrenze für den Vorstand. Das Alter stellt ein Auswahlkriterium für Kandidaten dar, das allerdings nicht schematisch festgeschrieben werden soll, sondern im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände abzuwägen ist, wobei Qualifikation und Erfahrung die maßgeblichen Aspekte darstellen.

Ziffer 5.3

Da der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen und die Bildung von Ausschüssen daher auch nicht zur Steigerung der Arbeitseffizienz beitragen kann.

Ziffer 5.4.1

Derzeit gibt es sowohl keine Altersgrenze als auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für den Aufsichtsrat. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat besteht im Interesse der Gesellschaft nicht, da eine starre Regelung die individuellen Kenntnisse und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder nicht berücksichtigt. Qualifikation und Erfahrung sind die ausschlaggebenden Kriterien für den Aufsichtsrat. Weiterhin würden eine Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

Der Aufsichtsrat hält seine Zusammensetzung dergestalt für sinnvoll, dass seine Mitglieder neben dem für die Bewertung unternehmerischer Entscheidungen notwendigen Sachverstand entweder eigene unternehmerische Erfahrungen oder Erfahrungen in der operativen Führung oder Beratung von Unternehmen mitbringen und zudem die Kriterien der Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex erfüllt werden. An diesem Maßstab richtet der Aufsichtsrat auch seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung aus. Ein darüber hinausgehender Zielekatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einschließlich alters- oder geschlechterspezifischer Auswahlkriterien für dessen Mitglieder, werden, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, vor dem Hintergrund des lediglich dreiköpfigen Aufsichtsrats nicht für erforderlich und sinnvoll gehalten und erscheinen im Hinblick auf das Bestellungsrecht der Hauptversammlung unzulässig.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Ziffer 7.1.2

Die Finanzberichte werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt, so dass wir eine Umstellung der bisherigen Praxis nicht für sinnvoll halten.

B) Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Der InnoTec TSS-Konzern versteht unter Compliance die Einhaltung von Gesetz und Satzung, interner Arbeitsanweisungen und Leitlinien. Wirtschaftliches und soziales Handeln ist integraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und bildet die Basis für das tägliche Handeln aller Mitarbeiter. Dazu zählen der Wille zum Erfolg, der engagierte Einsatz für unsere Aktionäre, Geschäftspartner sowie den InnoTec TSS-Konzern selbst. Mit unserem überarbeiteten Compliance Managementsystem (CMS) stellen wir das Einhalten von Gesetzen und Regeln, das Beachten anerkannter Standards und Empfehlungen sowie eigener Leitlinien sicher. Im Geschäftsjahr 2017 wurde mit den Tochterunternehmen der Verhaltenskodex erarbeitet und an alle Mitarbeiter kommuniziert. Der Kodex formuliert Basisregeln zu sozialem, ethisch verantwortungsvollem und rechtmäßigem Handeln im InnoTec TSS Konzern.

C) Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland unterliegen den Vorschriften des deutschen Aktienrechts und im Falle einer Börsennotierung gemäß § 3 Absatz 2 AktG bestimmten Regelungen des Kapitalmarktes. Die gesetzlichen Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen der Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie in der Geschäftsordnung geregelt. Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der

Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft sowie die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand ausgestaltet. Dabei ist festgelegt worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Über die Inhalte der Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr informiert der Aufsichtsrat jährlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

D) Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den oberen Führungsebenen der InnoTec TSS AG

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von null Prozent festgelegt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat, wurde die geschlechterspezifische Zielgröße von null Prozent festgelegt.

Aufgrund der Besonderheit der Holdingstruktur der InnoTec TSS AG fehlt es an einer Führungsebene unterhalb des Vorstands, somit entfällt die Verpflichtung nach § 76 Abs. 4 AktG.

E) Angaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG beschlossen, dass für die nächsten turnusmäßig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat der InnoTec TSS AG im Jahr 2022 der Aufsichtsrat verbindlich das Ziel festlegt, der Hauptversammlung nach Möglichkeit einen Kandidatenkreis unter Einbeziehung einer weiblichen Kandidatin vorzuschlagen, vorausgesetzt der Vorschlag verspricht einen kompetenzmäßigen Mehrwert für das Gremium.

F) Diversitätskonzept

Entsprechend dem deutschen Aktienrecht hat die InnoTec TSS AG eine duale Führungsstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Herr Dr. Gerson Link, Alleinvorstand der InnoTec TSS AG, leitet das Unternehmen. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die am 23. Juni 2017 von der Hauptversammlung wiedergewählt wurden: Herr Bernd Klinkmann, Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Reinhart Zech von Hymmen, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Herr Marc Tüngler. Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Als Steuerberater erfüllt der Aufsichtsratsvorsitzende Bernd Klinkmann die Rolle des unabhängigen Finanzexperten. Gemeinsam mit Herrn Marc Tüngler, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. sowie Mitglied der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex und Herrn Reinhart Zech von Hymmen, Unternehmer, verfügt das Aufsichtsratsgremium über eine ausgewogene fachliche Qualifikation.

Für den laufenden Beststellungszeitraum des amtierenden Aufsichtsrates ist davon auszugehen, dass kein Wechsel im Aufsichtsrat stattfindet und damit keine Beteiligung einer Frau im Aufsichtsrat erfolgen wird. Es wird aber grundsätzlich an dem Ziel festgehalten, bei künftigen Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung nach Möglichkeit einen Kandidatenkreis unter Einbeziehung einer weiblichen Kandidatin vorzuschlagen.

Düsseldorf, im April 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsratsvorsitzende